

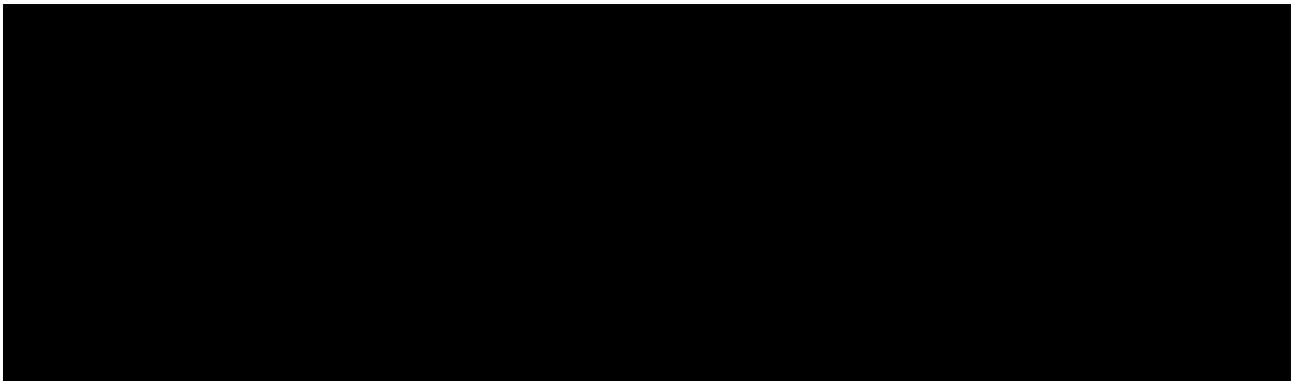
# **Artenschutzrechtliche Potentialanalyse zum Bebauungsplan Sülldorf 23 / Iserbrook 27**

**Auftraggeber:**

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Bezirksamt Altona  
Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung

**Auftragnehmer:**

**OECOS GmbH**



**Stand: Juli 2018**  
(letzte redaktionelle Änderungen vom Mai 2022)

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen .....	1
3	Potentialanalyse .....	2
3.1	Zu berücksichtigende Arten.....	2
3.2	Methode .....	2
3.3	Gebietsbeschreibung .....	2
3.4	Fledermausarten des Anhang IV FFH-RL .....	3
3.5	Weitere Arten des Anhang IV FFH-RL .....	4
3.6	Europäische Vogelarten .....	4
4	Konfliktprüfung.....	6
4.1	Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) .....	6
4.2	Verbotstatbestand erheblicher Störungen wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).....	6
4.3	Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG).....	7
5	Maßnahmen .....	7
6	Schlussfolgerungen .....	8
7	Literaturverzeichnis.....	9

## 1 Einleitung

Die OECOS GmbH wurde im November 2017 vom Bezirksamt Altona beauftragt, landschaftsplanerische Fachbeiträge zum Bebauungsplan Sülldorf 23 / Iserbrook 27 zu erstellen. Im Fokus dieses Bebauungsplans steht die Aktivierung von Nachverdichtungspotenzialen an den Hauptverkehrsstraßen, hier konkret zur Förderung des Wohnungsbaus im Plangebiet nördlich der Sülldorfer Landstraße. Derzeit befindet sich dort überwiegend eine offene Bebauung aus Einzel- und Reihenhäusern inklusive der dazugehörigen Gärten sowie einige Gewerbeflächen.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Potentialanalyse ist es, zum laufenden Bebauungsplanverfahren eine artenschutzrechtliche Einschätzung der ggf. zu schützenden Arten im Planungsgebiet zu erhalten sowie eine Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG zu liefern.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutz ist europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) geregelt. Die Verbote der Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie betreffen die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang IV (a + b) der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sowie die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben aus den europäischen FFH- und Vogelschutz-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Gegenstand der besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG sind die besonders und streng geschützten Arten, die in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert werden. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Zugriffsverbote. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Von den Verboten des § 44 können gem. § 45 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann die zuständige Naturschutzbehörde zulassen,

- u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art und
- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht europäisches Recht entgegensteht.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muss im Einzelfall geprüft werden.

### **3 Potentialanalyse**

#### **3.1 Zu berücksichtigende Arten**

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB, im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Für Arten, die nach nationalem Recht (z. B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 unvermeidbaren Eingriffen. Zudem ist eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, die weitere Arten benennen könnte, bisher nicht erlassen. Im hier vorliegenden Fall betrifft das generell zu berücksichtigende Artspektrum die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch alle Vogelarten.

#### **3.2 Methode**

Im November und Dezember 2017 wurden mehrere Ortsbegehungen im Rahmen der Biotopkartierung durchgeführt. Dabei wurde besonders auf Habitatstrukturen mit Bedeutung für Fledermäuse und Vögel geachtet. Eine Auswahl der potentiell vorkommenden Arten erfolgt zum einen anhand der allgemeinen Verbreitung im Raum Hamburg anhand des Brutvogelatlas Hamburgs, des Atlas der Säugetiere Hamburgs und vergleichbarer Kartenwerke. Zum anderen wurden die jeweiligen Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Habitat- und Biotopeignung im Plangebiet verglichen.

#### **3.3 Gebietsbeschreibung**

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten Hamburgs. Es wird im Norden begrenzt durch die S-Bahnlinie Richtung Wedel. Die südliche Begrenzung wird durch die Sülldorfer Landstraße dargestellt. Neben einigen gewerblich genutzten Flächen setzt sich das Gebiet vor allem aus Einzel- und Reihenhausbebauungen samt den dazugehörigen Gärten und Grünflächen zusammen. Darüber hinaus finden sich hier einige Ruderalflächen sowie Gehölze mit teilweise

recht alten Einzelbäumen. Insgesamt weist das Gebiet jedoch eine eher strukturarme Habitat-ausstattung auf.

### 3.4 Fledermausarten des Anhang IV FFH-RL

Sämtliche Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und zählen somit zu den streng geschützten Arten nach BNatSchG. Entsprechend der Verbreitungskarten aus Schäfers et al. (2016) und der strukturarmen Gebietsausstattung sind einige der in Hamburg nachgewiesenen Arten auszuschließen. Hierzu zählen die vorwiegend an Waldlebensräume gebundenen Arten Kleinabendsegler, Braunes Langohr und Große Bartfledermaus als auch Kleine Bartfledermaus und Großes Mausohr. Diese letztgenannten Arten sind in Hamburg wahrscheinlich ausgestorben. Darüber hinaus ist ein Vorkommen der Fransenfledermaus und der über freien Flächen jagenden Zweifarbfledermaus als auch der streng auf größere vegetationsfreie Gewässer angewiesene Teichfledermaus aufgrund fehlender Lebensraummöglichkeiten im Gebiet ausgeschlossen. Es besteht abschließend ein potentiell Vorkommen der in Tabelle 1 gelisteten, zumeist in Hamburg weit verbreiteten Fledermausarten.

**Tabelle 1: Potentiell vorkommende Fledermausarten.**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL HH	EHZ HH
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	U1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	V	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	G	Unb.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	V	U1

RL = Rote-Liste-Status Deutschland (D) aus Meinig et al. (2020) / Hamburg (HH) aus Schäfers et al. (2016): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaß; EHZ HH= Erhaltungszustand aus FFH-Landesbericht (2018): U1 = ungünstig-unzureichend, FV = günstig, Unb. = Unbekannt.

Für diese Arten könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Sommer- als auch Winterquartieren in Altholzbeständen mit Baumhöhlen oder in Dachstühlen, Kellern und Nischen der Wohn- und Wirtschaftsgebäude potentiell vorliegen. Zudem nutzen Fledermäuse überdurchschnittlich insektenreiche Biotope wie eutrophe Gewässer, strukturreiche Wälder als auch Saum- und Grenzstrukturen.

Im Gebiet weisen vor allem die Eichen, Buchen und Ahorn-Bäume mit Brusthöhendurchmesser > 50 cm teilweise Höhlungen und somit ein hohes Potential für Quartiere auf. Die zahlreichen Nadelbäume als auch geringstämmigen Laubbäume sind dagegen fachlich ungeeignet. Zudem weisen zahlreiche Gebäude im Dachübergang als auch in der Fassade und an Fensterstürzen für Fledermäuse nutzbare Spalten und Nischen auf. Somit liegt ein Quartierpotential für die Gebäudestrukturen vor. Dabei sind insbesondere leerstehende Gebäude aufgrund fehlender menschlicher Störwirkungen hervorzuheben.

Entsprechend der weitgehend strukturarmen Ausstattung wird dem Gebiet keine besondere Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermausarten zugesprochen. Lediglich die größeren Gehölze im westlichen Plangebiet sowie nördlich der Bahnlinie besitzen eine mittlere Bedeutung.

Diese sind jedoch im Raum Hamburg zahlreich vorhanden und somit kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen.

### 3.5 Weitere Arten des Anhang IV FFH-RL

In Hamburg bestehen neben den Fledermäusen einzelne Vorkommen weiterer Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Entsprechend des FFH-Landesberichtes handelt es sich um folgende Arten.

Pflanzenarten:	Schierlings-Wasserfenchel
Weichtiere:	Zierliche Tellerschnecke
Käfer:	Scharlachkäfer, Eremit
Libellen:	Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer
Schmetterlinge:	Nachtkerzenschwärmer
Fische:	Europäischer Stör, Nordseeschnäpel
Amphibien:	Kreuzkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch
Reptilien:	Schlingnatter, Zauneidechse
Säugetiere:	Biber, Fischotter, Haselmaus, Schweinswal

Vorkommen des Schierlings-Wasserfenchel beschränken sich auf den tidebeeinflussten Elbe-lauf und somit nicht im Gebiet zu erwarten. Zudem sind Lebensstätten der an spezifische Gewässer gebundenen Artgruppen der Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien als auch von Biber, Fischotter und Schweinswal ausgeschlossen. Ebenso ist aufgrund der Lebensraumanprüche kein Vorkommen von Reptilien oder der Haselmaus zu erwarten. Die Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitats, die im Gebiet nicht vorliegen. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist aufgrund fehlender Raupenfutterpflanzen wie Weidenröschen oder Nachtkerzen nicht gegeben. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Pflanzenarten mitunter spontan als Pionierbewuchs in offen gelassenen Brachen oder Baugruben infolge eines verzögerten Gebäuderückbaus auftreten können. In diesen Fällen ist situationsbedingt das weitere Vorgehen abzuklären.

### 3.6 Europäische Vogelarten

Es besteht in Zusammenschau der Verbreitungskarten aus Mitschke (2012) sowie der vorliegenden Biotop- und Gebäudestruktur mit vergleichsweise kleinen Gärten sowie dichter als auch niedriger Bebauung lediglich ein Potential für wenig anspruchsvolle Arten mit geringen Anforderungen an ihre Habitats.

Brutvorkommen von Arten mit besonderen Raumanprüchen, mit Bindung an Gewässer oder an Waldstrukturen sind entsprechend auszuschließen. Ebenso ist ein Vorkommen von störungssensitiven Arten insbesondere durch die umliegenden Verkehrsbelastungen auszuschließen. Für Arten mit Bindung an mehrgeschössige Gebäude (z. B. Mauersegler, Falken) liegen im Gebiet keine geeigneten Strukturen vor.

Durch den hohen Bestand nicht heimischer Gehölzarten (z. B. *Thuja spec.*) als auch an Nadelbäumen wird zudem die Nahrungsverfügbarkeit und somit die Artauswahl maßgeblich eingeschränkt.

Die potentielle Artgemeinschaft der in Tabelle 2 geführten 24 Arten setzt sich daher aus wenigen an oder in Gebäude brütenden Vögeln als auch gehölzbrütenden Arten zusammen. Überwiegend handelt es sich um in Hamburg weit verbreitete, ubiquitäre Arten. Der Lebensraum des in der Vorwarnliste geführten Grauschnäppers wird durch den Strukturwandel und den Verlust von Altholzbeständen stark eingeschränkt.

**Tabelle 2: Potentiell vorkommende Vogelarten.**

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL HH	Bestand HH
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	*	n. b.	7.700
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	27.000
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	4.000
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	6.800
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	3.400
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	7.300
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	35.000
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	39.000
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	2.900
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	2.900
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	20.000
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	18.000
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	3.000
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	3.700
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	27.000
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	69.000
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	6.200
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	1.100
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	20.000
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	2.200
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	22.000
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	14.500
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	6.800
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	13.000

RL = Rote-Liste-Status Deutschland (D) aus Ryslavý et al. (2021) / Hamburg (HH) aus Mitschke (2019): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, n. b. = nicht bewertet; Bestand HH = Revier- bzw. Brutpaare Hamburgs aus Mitschke (2019)

Es ist davon auszugehen, dass die im Gebiet potentiell auftretenden Arten aufgrund eines recht hohen Versiegelungsgrades als auch der strukturschwachen Ausprägung der Ziergärten lediglich wenige Reviere besetzen und in Realität um einzelne Habitats (v.a. den limitierend zur Verfügung stehenden Baumhöhlen) konkurrieren.

## **4 Konfliktprüfung**

### **4.1 Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)**

Sowohl bei einem Rückbau von Gebäuden als auch infolge einer Rodung von Gehölzen besteht generell ein Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko von nicht fluchtfähigen Fledermäusen in genutzten Quartieren und immobilen Jungvögeln bzw. dem Gelege von im Eingriffsbereich nistenden Brutvogelarten.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten ist somit vor Rückbau oder Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen als auch vor Fällung von Bäumen das Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln durch eine fachlich qualifizierte Person zu kontrollieren. Ungenutzte Baumhöhlen sind zu verschließen. Sofern Nutzungshinweise (z.B. Nester) vorliegen oder Vorkommen nachgewiesen werden, sind Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren und mit der BUKEA, Abteilung Naturschutz abzustimmen.

Zudem ist die gesetzliche Schonfrist des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Rahmen einer Bauzeitenregelung einzuhalten, um eine gegebenenfalls notwendige Gehölzentfernung in das Winterhalbjahr und somit außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten zu begrenzen.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG für die potentiell auftretenden Fledermaus- und Vogelarten ausgeschlossen werden.

### **4.2 Verbotstatbestand erheblicher Störungen wildlebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Erhebliche Störungen der potentiell auftretenden Fledermaus- als auch Vogelarten können während der Wochenstuben- bzw. Brutzeit eintreten, wenn durch sie die Reproduktion der Population unterbrochen wird. Außerdem können Störungen während des Winterschlafs von Fledermausarten zum Tod von Individuen und somit zum Schrumpfen der Population führen. Als Störungsfaktoren kommen Lärm, Licht und Erschütterungen bzw. Vibrationen in Betracht.

Für die potentiell vorkommenden und im Hamburger Stadtbereich flächenhaft verbreiteten Vogelarten ist jedoch davon auszugehen, dass ggf. eintretende Störungen infolge eines Bau- oder Rückbaubetriebs nicht als erheblich im Sinne des BNatSchG zu werten sind. Es handelt sich um störungstolerante Arten des Siedlungsbereiches mit einem guten Erhaltungszustand, wodurch ein zeitweiliger Verlust eines Brutpaares nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population führt. Dagegen ist für den im Hamburger Raum nur lückig verbreiteten Grauschnäpper als Art der Vorwarnliste eine Gehölzrodung als auch der Abriss von Gebäuden auf das Winterhalbjahr und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorzusehen.

Zur Vermeidung von erheblichen Störwirkungen auf Fledermäuse in Wochenstuben bzw. Winterquartieren ist vor Rückbau oder Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen als auch vor Fällung von Bäumen das Vorkommen durch eine fachlich qualifizierte Person zu kontrollieren.

Sofern Nutzungshinweise vorliegen oder Vorkommen nachgewiesen werden, sind Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren und mit der BUKEA, Abteilung Naturschutz abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme kann eine erhebliche Störung, d. h. eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population vermieden werden.

#### **4.3 Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)**

Bei einem Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen als auch bei einer Rodung von Gehölzen könnten die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufzufassenden Quartiere von Fledermäusen oder Nester von Vogelarten beschädigt und zerstört werden. Entsprechend ist vor dem entsprechenden Eingriff durch eine fachlich qualifizierte Person festzustellen, ob derartige Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegen.

Da die potentiell auftretenden Vogelarten – mit Ausnahme des Grauschnäppers – keine speziellen Lebensraumsprüche aufweisen und somit praktisch flächendeckend in Hamburg vergleichbare, städtische Habitate besiedeln, ist grundsätzlich ein Ausweichen auf geeignete Habitate (z.B. Privatgärten) möglich. Jedoch sind in diesen potentiell nutzbaren Habitaten mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits zahlreiche Reviere besetzt. Zudem sind die betroffenen Arten obgleich ihrer geringen Habitatansprüche auf das Vorhandensein von Gehölzvegetation im zukünftigen Bestand zwingend angewiesen.

Durch einen Erhalt von Gehölzstrukturen sowie Anpflanzgeboten für einheimische Laubbäume und Sträucher kann von einer Wahrung der Funktionalität des Habitats als Lebensraum ausgegangen werden. Darüber hinaus tragen zukünftig herzustellende Fassaden- und Dachbegrünungen durch ein potentiell ergänzendes Nahrungsangebot zu einer Wiederansiedlung der betroffenen Vogelarten nach Fertigstellung der Gebäude bei.

Für den Grauschnäpper als auch für weitere Höhlen- und Nischenbrüter sowie für Fledermausarten sind bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gleichwertige Ersatzstrukturen über die Anbringung und Unterhaltung von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter als auch von Fledermauskästen an fachlich geeigneten Stellen zu schaffen.

Zusammenfassend ist ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unter Beachtung dieser Maßnahmen nicht zu prognostizieren.

## **5 Maßnahmen**

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes zu verhindern sind folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Besatzkontrolle von Gebäuden und Gehölzen vor Abbruch bzw. Rodung durch eine fachlich qualifizierte Person, ggf. mittels endoskopischer Untersuchung. Verschluss

von ungenutzten Baumhöhlen. Bei vorliegender Nutzung sind Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu konzipieren und mit der BUKEA, Abteilung Naturschutz abzustimmen. Die Auflage der Überprüfung der Gebäude bzw. Gehölze ist in die jeweilige Rückbaugenehmigung bzw. Rodungsgenehmigung entsprechend als Bedingung aufzunehmen.

- Keine Rodung von Gehölzen in der gesetzlichen Schonfrist (vgl. § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG).
- Bereitstellung künstlicher Höhlen bzw. Halbhöhlen für den Grauschnäpper als auch für weitere potentiell vorkommende Höhlen- und Nischenbrüter für verloren gehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Bereitstellung von speziellen Fledermauskästen für verloren gehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
- Erhalt älterer, großkroniger Bäume (vgl. Baumgutachten, OECOS 2022)
- Erhalt von einzelnen Gehölzstrukturen
- Anpflanzungsgebote von einheimischen Laubbäumen und Sträuchern
- Anteilige Dach- und Fassadenbegrünungen

## 6 Schlussfolgerungen

Für ein Gebiet entlang der Sülldorfer Landstraße soll ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Aufgrund der eher strukturarmen Biotopausstattung besteht nach fachlicher Potentialanalyse ein eingeschränktes Lebensraumpotential für sechs Fledermausarten als auch 25 Vogelarten.

Dabei kann ein Quartierpotential für Fledermäuse insbesondere in Altholzbeständen und verlassenen Wohngebäuden als auch ein Vorkommen von Niststätten an Gebäuden und in Gehölzen nicht ohne Voruntersuchung ausgeschlossen werden.

Daher ist zur Abwendung von Tatbeständen des § 44 (1) BNatSchG vor Abbruch von Bauwerken bzw. Rodung von Gehölzstrukturen zwingend eine eingehende Kontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person vorzunehmen und ggf. sind anschließend weitergehende Maßnahmen mit der Fachbehörde abzustimmen und zu ergreifen. Zudem sind die Bestimmungen des § 39 (5) Nr. 2 einzuhalten. Um den Bestand potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten langfristig zu sichern, sind künstliche Niststätten für Höhlen- und Nischenbrüter, Fledermauskästen sowie Begrünungen über entsprechende Verordnungen im Bebauungsplan festzusetzen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen werden durch den Bebauungsplan keine Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG verwirklicht.

## 7 Literaturverzeichnis

- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Mitschke, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger Avifaunistische Beiträge, Band 39.
- Mitschke, A. (2019): Rote Liste Vögel in Hamburg, 4. Fassung 2018 - Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, Abteilung Naturschutz. Hamburg 2019
- OECOS GmbH (2022): Baumgutachten zum Bebauungsplan Sülldorf 23 / Iserbrook 27.
- Ryslavy, T.; Bauer, H.-G.; Gerlach, B.; Hüppop, O.; Stahmer, J.; Südbeck, P. & C. Sudfeldt (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6.Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz Nr. 57, 2020.
- Schäfers, G.; Ebersbach, H.; Reimers, H.; Körber, P.; Janke, K.; Borggräfe, K. & F. Landwehr (2016): Atlas der Säugetiere Hamburgs. Artenbestand, Verbreitung, Rote Liste, Gefährdung und Schutz. – Behörde für Umwelt und Energie, Amt f. Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung Naturschutz. Hamburg.